

Tieren sowie die Lagerung und Verarbeitung von geschlachteten Tieren, tierischen Erzeugnissen und Rohstoffen gegeben ist.

§ 7

(1) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften und die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben ständig eine auf die Erhaltung der Gesundheit und die Steigerung der Leistung der Tiere gerichtete Haltung, Pflege und Fütterung zu gewährleisten.

(2) Dazu sind durchgängige Systeme der Tierhygiene in den Produktionsstufen in Abhängigkeit von der Produktions- und Verarbeitungstechnologie zu schaffen.

(3) Durch die Vorstände der Produktionsgenossenschaften, die Direktoren der VEG und VEB Kombinate industrielle Mast (KIM) und der volkseigenen Gestüte und Rennbetriebe sind in Zusammenarbeit mit den zuständigen Tierärzten, Arbeits- und Tierhygieneordnungen auszuarbeiten.

(4) Die Vorstände der Produktionsgenossenschaften, die Direktoren der VEG und VEB Kombinate industrielle Mast (KIM) und der volkseigenen Gestüte und Rennbetriebe haben in regelmäßigen Abständen Belehrungen und Kontrollen über die Einhaltung der Arbeits- und Tierhygieneordnungen durchzuführen und zu protokollieren.

IV.

Meldepflicht und Sofortmaßnahmen beim Auftreten von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände

§ 8

(1) Zeigen sich an lebenden oder toten Tieren, Schlachttieren, an tierischen Erzeugnissen oder Rohstoffen Erscheinungen und Veränderungen, die auf das Vorliegen von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen Gefahren für die Tierbestände hinweisen, oder besteht der Verdacht auf deren Vorliegen bei Tieren auf Grund von schnell um sich greifenden Leistungsminderungen, Abweichungen vom Normalverhalten, Fehlgeburten, Erkrankungen oder Todesfällen, so sind diese Erscheinungen oder der Verdacht unverzüglich dem für den derzeitigen Standort zuständigen Tierarzt, Kreistierarzt oder dessen Vertreter zu melden.

(2) Bei Verdacht auf Kontamination oder Inkorporation radioaktiver Stoffe, in oder an Tieren, tierischen Produkten oder Futtermitteln sowie Tränk- und Trinkwasser im Rahmen außergewöhnlicher Ereignisse ist zusätzlich die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz der Deutschen Demokratischen Republik — Strahlenschutzbereitschaft — davon in Kenntnis zu setzen.

§ 9

(1) Zur unverzüglichen Meldung entsprechend § 8 sind verpflichtet:

- die Tierhalter,
- Personen, die mit der Aufsicht, Pflege, Betreuung und Wartung von Tieren beauftragt sind,
- Personen, die mit dem Transport, der Schlachtung sowie der Verarbeitung von Tieren beauftragt sind,
- Personen, die Tiere fangen und erlegen,
- Personen, die tierische Erzeugnisse und Rohstoffe be- und verarbeiten,
- Beschäftigte der Tierkörperbeseitigungsanstalten,
- Personen, die beruflich Verrichtungen in Tierbeständen oder an Tieren vornehmen,
- alle Bürger, die verdächtige Erscheinungen wahrnehmen oder davon Kenntnis erhalten

(2) Ist die unverzügliche Meldung an den zuständigen Tierarzt, Kreistierarzt oder dessen Vertreter nicht durchführbar, so ist die Meldung an andere staatliche Organe zu erstatten, die verpflichtet sind, die Meldung unverzüglich an den Kreistierarzt weiterzuleiten. Bei Transporten auf dem Schienenweg ist über die nächste Dienststelle der Deutschen Reichsbahn der zuständige Direktionstierarzt des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes zu verständigen. Bei Seetransporten ist über die nächste Dienststelle des schiffahrttreibenden Betriebes der Direktionstierarzt für den Seeverkehr und die Hafenvirtschaft und in der Binnenschifffahrt der zuständige Tierarzt des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes zu informieren.

(3) Dem zuständigen Tierarzt oder Kreistierarzt sind alle Beobachtungen und Feststellungen über den Verlauf der Erkrankung mitzuteilen, alle zur Feststellung notwendigen Hinweise und Hinweismaterialien zur Ermittlung der Einschleppung und möglichen Weiterverbreitung zur Verfügung zu stellen und alle für die Diagnosesicherung erforderlichen Tiere zur Untersuchung vorzustellen.

§ 10

(1) Bis zum Eintreffen des zuständigen Tierarztes oder Kreistierarztes

- dürfen Personen die Stallungen oder sonstige Standorte der Tiere weder verlassen noch betreten,
- sind von den Vorständen der Produktionsgenossenschaften und Leitern der Betriebe und Einrichtungen nach dem Seuchenalarmplan zwischenzeitliche Maßnahmen einzuleiten, die eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes ausschließen,
- dürfen kranke, ansteckungsverdächtige und noch gesund erscheinende empfängliche und gefährdete Tiere, die mit kranken oder ansteckungsverdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder sein können, nicht von ihrem derzeitigen Standort entfernt werden.

(2) Wenn zweifelsfrei das Verbleiben für die Tiere zu erheblichen Verlusten führen kann (z. B. vergiftete Weiden), ist eine Ortsveränderung nur soweit gestattet, als sie zur Abwendung der unmittelbaren Bedrohung notwendig ist.

(3) Erzeugnisse und Rohstoffe von kranken oder verdächtigen Tieren sowie Gegenstände, die damit in Berührung gekommen sind, dürfen bis zum Eintreffen des zuständigen Tierarztes oder Kreistierarztes und dessen Entscheidung über ihre Freigabe, Maßregelung oder sonstige Verwendung nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Sind die Anzeichen oder der Verdacht auf Tierseuchen, Parasitosen oder andere besondere Gefahren für die Tierbestände bei der Schlachtung, Tötung oder Zerlegung eines Tieres festgestellt worden, so sind bis zum Eintreffen des Tierarztes oder Kreistierarztes die für die Feststellung einer Tierseuche, Parasitose oder anderen besonderen Gefahr notwendigen Tierkörper einschließlich sämtlicher Organe oder Organteile und Tierkörper Teile weder zu entfernen noch zu verändern oder zu vernichten. Sie sind so aufzubewahren, daß eine Weiterverbreitung oder Verschleppung der Krankheit mit Sicherheit verhindert wird.

V.

§ 11

Tierseuchennachrichtenwesen

(1) Zur wirkungsvollen Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen, Parasitosen und anderen besonderen